

22.01.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - FJ - Fz - In - Wozu **Punkt** der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Vierte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung**A**

1. **Der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)**
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SpielV)

Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

nur In

Als Folge sind die Präambel und Artikel 1 wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 33 f Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), von denen § 33 f Abs. 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Ausgeliefert am 23. JAN. 1998

(noch Ziff. 1)

Artikel 1

§ 17 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. - wie Nummer 2 Buchstabe a der Vorlage -
2. - wie Nummer 2 Buchstabe b der Vorlage -."

Begründung:

nur FJ

Mit der "Verordnung zur Änderung der Spielverordnung" vom 11.12.1985 ist einer Massierung von Spielgeräten auf engstem Raum erfolgreich begegnet worden.

Der nunmehr wieder angestrebten Erhöhung der Spielgerätezahl auf kleinerem Raum kann aus Gründen des Jugendschutzes und auch aus dem Schutzauftrag des Staates für durch Spielsucht gefährdete Menschen nicht zugestimmt werden.

Die Schutzvorschriften im Kontext der Gewerbeordnung für Spielhallen gelten für bis 18jährige Jugendliche, das KJHG bezieht in seinen Regelungsbereich junge Menschen, das sind 18- bis unter 27jährige, ein. Es verpflichtet auch dazu, die Gefährdung von für Spielsucht disponierte Personen durch Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in vertretbaren Grenzen zu halten. Dieser Schutzbedarf gilt auch, wenn sich als "Nebeneffekt die Steuereinnahmen der öffentlichen Hände, insbesondere bei der Umsatz- und Vergnügungssteuer" durch die "Vierte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung" erhöhen. Der ohnehin bestehende Reiz von Spielhallen mit seinen negativen Auswirkungen sollte daher nicht durch noch mehr Spielgeräte auf engerem Raum erhöht werden.

nur In

Die 1985 eingeführte Begrenzung der Zahl der Geldspielgeräte in einer Spielhalle hat zu der angestrebten Begrenzung der Zahl der Spielhallen und der durch sie verursachten sozialen Probleme geführt. Für vorhandene Spielhallen bestand eine ausreichende Übergangsfrist. Die mit der nun vorgesehenen Änderung der Rahmenbedingungen verbundene Verbesserung der Ertragslage von Spielhallen erhöht deren wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten in einem Maß, daß die Städte und Gemeinden eine mit ihren planungsrechtlichen Möglichkeiten nicht beherrschbare Rückkehr von Spielhallen und der sozialen Probleme in deren Umfeld in attraktive Bereiche der Innenstädte befürchten müssen.

(noch Ziff. 1)

nur Wo

Durch die Änderung der Spielverordnung (SpielV) vom 11.12.1985 (BGBl I S. 2244) ist es, wie die Bundesregierung in der jetzt vorliegenden Begründung zur Verordnung zutreffend resümiert, gelungen, die unerwünschte Ausbreitung von Spielhallen in den Innenstädten auf ein erträgliches Maß einzudämmen. Dabei spielten einerseits die Sorge um städtebauliche bzw. stadtstrukturelle Fehlentwicklungen, andererseits die sozialpolitischen Schutzbelange des § 33 f Gewerbeordnung eine Rolle.

Der Bundesrat begrüßt, daß die 1985 beschlossenen restriktiven Berufsausübungsvorschriften Wirkung gezeigt haben. Daß dies mit Umsatzeinbußen und einer insgesamt rückläufigen Entwicklung der betroffenen Spielgerätebetreiber einhergegangen ist, kann nicht als Begründung für die jetzt vorgeschlagene Aufweichung der SpielV angeführt werden. Im Gegenteil ist aus stadtentwicklungspolitischer Sicht zu befürchten, daß die beabsichtigte Steigerung der Rentabilität von Spielhallen - in Rede stehen jährliche Umsatzsteigerungen von ca. 500 Mio. DM - als Anreiz für die erneute Expansion der Branche wirken könnte. Eine Lockerung der SpielV zum jetzigen Zeitpunkt scheint auch ein übereilter Schritt zu sein, da die Übergangsregelung des § 3 Abs. 3 erst seit dem 01.01.1996 alle Unternehmer auf die 1985 beschlossenen Änderungen verpflichtet.

B

2. **Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat,**
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

C

3. **Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,**
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.